

**A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbe- und Promotion-Leistungen (Stand 09/24)**  
**1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen des Kunden, Zusatzbedingungen für Mietverträge**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbe- und Promotion-Leistungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) der Trendkost Promotionagentur GmbH, Papierfabrik 9, 57072 Siegen, Deutschland (nachfolgend „**wir/uns**“ oder „**Trendkost**“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber (i) Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt, natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder (ii) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder (iii) einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammenfassend „**Kunde**“ genannt).
- 1.2. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen – gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.3. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB verzichtet.
- 1.4. „**Werbe- und Promotion-Leistungen**“ im Sinne dieser AGB sind Handlungen, die mit dem Ziel ausgeführt werden, den Umsatz, das Ansehen, die Bekanntheit o.ä. des Kunden zu steigern. Hierunter fallen insbesondere das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Plakaten, das Darstellen von digitaler Werbung, das Anbringen von Aufklebern oder Kreidebeschriftungen mit und ohne Nutzung von Schablonen (Stencils), die Durchführung von Gewinnspielen, die Durchführung von Fahrradwerbung, weiteres Guerilla- und Ambush-Marketing sowie die Zurverfügungstellung digitaler und nicht-digitaler Werbemittel.
- 1.5. In Ergänzung dieser AGB gelten zusätzlich und beschränkt auf den Anwendungsbereich die nachfolgend unter **B.** aufgeführten Zusatzbedingungen für Mietverträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser AGB und den Regelungen der Zusatzbedingungen für Mietverträge gehen – im Anwendungsbereich der Zusatzbedingungen für Mietverträge – die Regelungen der Zusatzbedingungen für Mietverträge den Regelungen dieser AGB vor.

**2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Leistungsumfang, kein Konkurrenzschutz**

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag (etwa durch Gegenzeichnung des Angebots oder gesonderte Bestellung), so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande

(ausreichend auch per E-Mail), sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Erbringung der Leistung durch uns. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Leistungen und den Leistungszeitpunkt, allein diese maßgebend.

- 2.2. Gegenstand des Auftrags ist die nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2.1 vereinbarte Dienstleistung, nicht jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart – ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Insbesondere steht die Trendkost in keinem Fall für die Herbeiführung eines bestimmten Werbeerfolges ein. Die Leistungen beinhalten auch keine Fragen der rechtlichen Gestaltung oder Zulässigkeit. Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Leistungen zu einem vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht.
- 2.3. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische, ökonomische oder sonstige Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Leistungen dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft der Leistung“ deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.4. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.
- 2.5. Sofern nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, können wir uns nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachkundiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 2.6. Etwaige Änderungsverlangen des Kunden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen werden wir prüfen und diesen nach eigenem Ermessen Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich solche Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine Anpassung des Vertrages, insbesondere Vergütung und Leistungszeitraum/-fristen betreffend. Sofern hierüber keine Einigung gefunden wird, sind wir zur Erbringung des Änderungsverlangens des Kunden bzgl. der vereinbarten Leistungen nicht verpflichtet.
- 2.7. Wir sind berechtigt, zu und im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichten gegenüber dem Kunden – insgesamt oder teilweise – Dritte zu beauftragen und deren Leistungen zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden in Anspruch zu nehmen.
- 2.8. Wir sind, sofern nicht ausdrücklich als Teil unserer Leistungen vereinbart, nicht verpflichtet, dem Kunden Branchenexklusivität zu gewährleisten. Insbesondere steht es uns frei, auch Werbe- und Promotion-Leistungen für Wettbewerber des Kunden in den jeweiligen Flächen des betroffenen Dritten zu erbringen.
- 2.9. Auch soweit Werbe- und Promotion-Leistungen für den oder beim Kunden erbracht werden, sind allein wir gegenüber unseren Beschäftigten und anderen Erfüllungsgehilfen (zusammengefasst „Beschäftigte“) weisungsbefugt. Die Beschäftigten werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert und auch nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung zeitweise überlassen. Der Kunde kann nur gegenüber seinem Ansprechpartner aus unserem Sales- und Organisationsteam Vorgaben äußern, nicht unmittelbar gegenüber den einzelnen Beschäftigten. Trendkost schuldet nie die Überlassung von Arbeitnehmern, sondern die Durchführung von Werbe- und Promotionleistungen. Trendkost organisiert selbstständig die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der nötigen

Arbeitsmittel sowie der Qualifikation und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, und bleibt für die Erfüllung der in dem Vertrag vorgesehenen Dienste oder für die Herstellung des geschuldeten Werks gegenüber dem Drittunternehmen verantwortlich.

### **3. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 3.1. Der Kunde hat uns eine Kontaktperson als zentralen Ansprechpartner in allen Projektbelangen für den vereinbarten Leistungszeitraum zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, uns unentgeltlich bei unserer Leistungserbringung in zumutbarem und notwendigem Maße zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Insbesondere hat er alle für die Leistungserbringung notwendigen Werbeinhalte, Spots, Printmaterialien im leistungsgegenständlichen Umfang (vgl. hierzu auch Ziff. 8) sowie alle sonstigen für die Leistungserbringung bedeutsamen Unterlagen, Informationen, Datenträger, etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie uns alle für die Leistungserbringung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- 3.3. Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

### **4. Möglicherweise nötige Genehmigungen, Untersagungsrecht betroffener Dritter, Freistellung**

- 4.1. **Dem Kunden ist bewusst, dass die von Trendkost geschuldeten Werbe- und Promotion-Leistungen in der Regel Genehmigungen, Zustimmungen o.ä. (nachfolgend „Genehmigungen“) betroffener Dritter erfordern. Das Risiko, dass die durch Trendkost geschuldeten Werbe- und Promotion-Leistungen rechtlich zulässig sind, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des UWG und spezieller werberechtlicher Vorschriften und dem Straßen- und Wegerecht stehen, trägt der Kunde. Der Kunde wird sich im Zweifel zur rechtlichen Zulässigkeit angemessen anwaltlich beraten lassen. Trendkost ist jedoch verpflichtet, den Kunden auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern Trendkost diese bei der Vorbereitung der Werbe- und Promotion-Leistungen bekannt werden.**
- 4.2. Der Kunde stellt Trendkost von Ansprüchen betroffener Dritter wegen fehlender oder unzureichender Genehmigungen oder rechtlicher Unzulässigkeit frei. Dies gilt nur soweit der Kunde zu vertreten hat, dass die Genehmigungen fehlen oder unzureichend sind. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Diese Ziff. 4.2 gilt auch für gegen Trendkost im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verhängten Strafen, Bußgelder o.ä.

- 4.3. „**Betroffene Dritte**“ sind insbesondere
- 4.3.1. Behörden und
- 4.3.2. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten oder Plätze, in bzw. auf denen Trendkost Leistungen, insbesondere Werbe- und Promotion-Leistungen, erbringt.
- 4.4. Dem Kunden ist bewusst, dass betroffene Dritte in der Regel bei fehlenden Genehmigungen im Sinne der Ziff. 4.1 jederzeit die Durchführung der Werbe- und Promotion-Leistungen **untersagen** können. Dies gilt unabhängig von Inhalt, Darstellung oder Dauer der Werbe- und Promotion-Leistung. Insbesondere bedarf die Untersagung des betroffenen Dritten keines Grundes im Sinne der in Ziff. 8.5 genannten verbotenen Werbeinhalte.
- 4.5. Dem Kunden ist bewusst, dass Trendkost, sofern nicht anderweitig vereinbart, nicht die Einholung der Genehmigungen im Sinne der Ziff. 4.1 oder eine sonstige Vorab-Abstimmung mit dem betroffenen Dritten schuldet. Dementsprechend ist eine Untersagung des betroffenen Dritten gemäß Ziff. 4.4 auch bei bereits laufenden Werbeleistungen möglich und zulässig. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Zugang der Untersagung durch den betroffenen Dritten hierüber unterrichten.
- 4.6. Im Falle einer Untersagung gemäß Ziff. 4.4 entfällt mit sofortiger Wirkung – maßgeblich ist der Zeitpunkt unserer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden – unsere Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Werbe- und Promotion-Leistungen. Soweit, insbesondere auch unter Berücksichtigung der (mutmaßlichen) Interessen des betroffenen Dritten und – soweit bekannt – des Anlasses der Untersagung der betroffenen Dritten, sinnvoll und von den Parteien gewünscht, werden sich diese über etwaige Alternativleistungen ins Benehmen setzen. Etwaige sich auch hiergegen richtende Untersagungen des betroffenen Dritten mit den vorstehend beschriebenen Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.
- 4.7. Sofern wir nach Maßgabe von Ziff. 4.6 von unserer vertraglichen Pflicht zur Erbringung der Werbeleistungen frei werden, wird auch der Kunde von seiner Vergütungspflicht insoweit frei, als diese für Leistungen ab Mitteilung der Untersagung und, in Konsequenz hieraus Beendigung der Werbeleistungen geschuldet ist. Für bereits erbrachte Werbeleistungen bleibt die Vergütungspflicht – im Zweifel pro rata temporis – bestehen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Satz 1 dieser Ziff. 4.7 gilt nur, wenn das Freiwerden von der Leistungspflicht nicht im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
5. **Leistungsfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt, Abbruch und Unterbrechung der Leistungserbringung, Höhere Gewalt**
- 5.1. Angegebene Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Bei unverbindlichen oder ungefähren (z.B.: „ca.“, „etwa“) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Schriftlich verbindlich vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind, alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und bestehende Mitwirkungspflichten (vgl. insbesondere Ziff. 3 und 8) erbracht sind; entsprechendes gilt für Leistungstermine.

- 5.2. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der von uns geschuldeten Leistung dafür erforderliche Leistungen unserer Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen eingesetzter Dritter trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung bzw. rechtzeitiger Beauftragung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Leistungsfristen um die entsprechende Dauer zu verlängern oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Leistungsgarantie übernommen haben.
- 5.3. Ziff. 5.2 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als einer Woche). Ein Fall höherer Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereiches von Trendkost liegende unvorhergesehene, außergewöhnliche Ereignis, durch das Trendkost unvermeidbar ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, und das auch durch die zumutbare Sorgfalt seitens Trendkost nicht hätte abgewendet oder unschädlich gemacht werden können. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten, insb. unvorhergesehene politische Ereignisse oder Unruhen, einschließlich Krieg, Terroranschläge, Feuerschäden, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht verschuldete Betriebsschließungen, nicht vermeidbare Hacker- und/oder Cyber-Angriffe Dritter, wie DDoS-Attacken, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), behördliche Anordnungen, Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemien, Epidemien, Seuchen), unverschuldete Energie-, Transport oder Materialmangelengpässe sowie behördliche Eingriffe.
- 5.4. Trendkost erbringt die geschuldeten Werbe- und Promotion-Leistungen bei jeder Witterung. Sollte aufgrund der Witterung jedoch eine Gefahr für Leib, Leben oder eine sonstige Gesundheitsgefährdung für die Personen, die die durch Trendkost geschuldete Leistung erbringen, wird Trendkost die Leistungserbringung ab- oder unterbrechen.
- 5.5. Im Falle des Ab- oder Unterbrechens aus Witterungsgründen sowie aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, wegen Einschränkungen aufgrund Covid-19 einschließlich Mutationen, aufgrund Anordnung oder Untersagung des betroffenen Dritten oder gerichtlicher Entscheidung gilt Folgendes:
- 5.5.1. Trendkost wird die geschuldete Werbe- und Promotion-Leistung soweit und sobald angemessen möglich nachholen. Trendkost ist berechtigt, vom Kunden den aufgrund der Nachholung entstehenden Mehraufwand zu fordern.
- 5.5.2. Es besteht kein Schadensersatzanspruch des Kunden, es sei denn, Trendkost ist gem. Ziff. 10 zur Haftung verpflichtet.
- 5.6. Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird dieser aufgrund von Ereignissen nach Ziffn. 5.2 bis 5.5 überschritten, ist der Kunde nur dann berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag zu kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist und das Ereignis nach Ziffn. 5.2 bis 5.5 bereits länger als 2 Monate andauert. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin erbrachte Leistungen nach Maßgabe des insoweit Vereinbarten zu vergüten.

## **6. Leistungszeitraum, Verzug**

- 6.1. Dem Kunden ist bekannt und bewusst, dass das Durchführen von Werbe- und Promotion-Leistungen, sofern dies in einem Gebäude oder auf einem befriedeten Besitztum stattfindet, nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes oder befriedeten Besitztums erfolgt und daher nur in diesem Zeitraum von uns geschuldet ist. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der sinnlichen Wahrnehmbarkeit von Werbemitteln (etwa in den entsprechenden Gebäuden oder befriedeten Besitztümern angebrachte Plakate). Wir sind, wenn nicht anders vereinbart, zur Durchführung der jeweils beauftragten Werbe- und Promotion-Leistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. 9.00 bis 18.00 Uhr außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) und außerhalb unserer Betriebsferien (vom 24.12. – 01.01.) verpflichtet. Ziff. 6.1 Sätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Ist für die Erbringung unserer Leistungen kein bestimmter Termin, sondern eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind, für die Leistungserbringung erforderliche Informationen erteilt wurden, etc. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 6.3. Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „**Arbeitstage**“ sind Mo-Fr., mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen, zu verstehen) zur Leistung setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe dieser Ziff. 6 und Ziff. 10. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

## **7. Erbringung der Leistungen, Reporting, Nutzung zu Referenz- und Werbezwecken**

- 7.1. Sobald die Werbe- und Promotion-Leistungen außerhalb der Geschäftsräume von Trendkost erbracht worden sind, werden wir den Kunden hierüber unter Übermittlung einer geeigneten Dokumentation (z.B. Auswahl an exemplarischen Lichtbildern) entsprechend informieren. Bei für einen längeren Zeitraum vorgesehen Werbeträgern (z.B. Plakate und digitaler Werbung) erfolgt die Dokumentation nach deren Anbringen bzw. Installation am vereinbarten Ort.
- 7.2. Ein weitergehendes Reporting, insbesondere eine wie auch immer geartete weitere Dokumentation betreffend der Werbe- und Promotion-Leistungen (z.B. Daten zum GPS-Tracking nach deren Durchführung) ist von uns nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und unter Konkretisierung der zu leistenden Dokumentation und hierauf entfallender Vergütung zum Gegenstand der jeweiligen Beauftragung gemacht.
- 7.3. Der Kunde gestattet uns bis auf schriftlichen Widerruf, Fotografien und/oder Videoaufnahmen von Werbe- und Promotion-Leistungen einschließlich hierfür vor Ort eingesetzten Personals (inklusive kundeneigenes Personal oder Personal vom Kunden beauftragter Dritter) und solcher Aufnahmen, die das Logo, die Firma, Marken und/oder Geschäftsbezeichnungen des Kunden abbilden, zu erstellen, zu veröffentlichen (Print-, Online- und sonstige digitale Medien der Trendkost) und als Referenz anzugeben. Der

Kunde sichert zu, dass durch diese gestatteten Handlungen der Trendkost nicht vom Kunde verschuldet Rechte Dritter verletzt werden (etwa Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild, etc.). Sollten entgegen der Zusicherung nach Ziff. 7.3 S. 2 von ihm verschuldet Rechte Dritter verletzt werden, ist der Kunde verpflichtet, uns von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Forderungen freizustellen und uns alle sonstigen dadurch entstehenden Schäden zu erstatten. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche sowie Ziffn. 8.5 und 8.6 dieser AGB bleiben unberührt.

Der schriftliche Widerruf ist zu richten an: Trendkost Promotionagentur GmbH, Papierfabrik 9, 57072 Siegen.

## **8. Übergabe der Werbeträger und -inhalte, Prüfpflicht, Inhalt und Darstellung der Werbung, Rechte Dritter, Rücktritt**

- 8.1. Der Kunde stellt der Trendkost zu dem im Einzelauftrag vereinbarten Termin, ansonsten rechtzeitig vor vereinbarter Vertragsausführung kostenlos die Werbeinhalte, Spots, Plakate, Motive, Sampling-Artikel, Promoter-Ausstattung etc. (nachfolgend insgesamt „**Werbeträger und -inhalte**“ genannt) in der von der Trendkost vorgegebenen, ansonsten in geeigneter Form zur Verfügung. Sofern es sich um Analog-Werbeträger (insbesondere Plakate) handelt, sind diese in einwandfreiem, insbesondere unbeschädigtem Zustand, in vereinbarter Menge und am vereinbarten Lieferort (sofern nicht ausdrücklich vereinbart: Trendkost Promotionagentur GmbH, Papierfabrik 9, 57072 Siegen) auf eigene Kosten des Kunden unter Nutzung einer geeigneten Versandart zur Verfügung zu stellen. Der Versand von Plakaten hat flach bzw. gerollt, keinesfalls gefaltet, zu erfolgen. Sofern der Kunde der Trendkost weniger Werbeträger und -inhalte (insbesondere Plakate) als vertraglich vereinbart zur Verfügung stellt, berechtigt ihn dies weder zu einer Kürzung der Vergütung noch zu einer Verlängerung des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums. Digitale Werbeträger und -inhalte sind der Trendkost, soweit nicht anders vereinbart, mittels geeignetem Datentransfer zu übermitteln.
- 8.2. Im Falle von Werbeträgern in Form von Plakaten ist der Kunde zudem verpflichtet, auf eigene Kosten der Trendkost eine ausreichende Menge an Reserveplakaten für den Fall etwaiger Überklebungen, Wetterschäden, Zerstörungen und ähnlich bedingten Beschädigungen zur Verfügung zu stellen. Bei nicht ausreichender Anzahl an Reserveplakaten kann der Aushang der Plakate über den gebuchten Zeitraum seitens der Trendkost nicht gewährleistet werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Reserveplakate von der Trendkost max. 14 Tage eingelagert. Auf innerhalb vorstehender Frist zu äußerndem Wunsch des Kunden werden ihm diese kostenpflichtig zurückgesandt, anderenfalls auf Kosten des Kunden entsorgt. Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen übernimmt die Trendkost keine Haftung. Entsprechendes gilt für Beschädigungen und Verlust von Plakaten, es sei denn, die Trendkost hat dies zu vertreten.
- 8.3. Gerät der Kunde mit der Übergabe der Werbeträger und -inhalte nach Maßgabe des Vorstehenden in Verzug, hat er der Trendkost sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 8.4. Die Trendkost hat keinerlei Prüfpflicht bezüglich der zur Verfügung gestellten Werbeträger und -inhalte, hierfür ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unter Ziff. 8.5 aufgeführten Inhalte.

- 8.5. Der Kunde sichert zu und ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Werbeträger und -inhalte keine strafrechtlich relevanten, jugendgefährdenden, pornographischen, diskriminierenden, in sonstiger Weise rechtswidrigen, politischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Motive oder Inhalte enthalten und nicht gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheber- und/oder Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter, etwa Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, etc. verletzen. Insoweit sichert der Kunde zudem zu, etwaig erforderliche Genehmigungen Dritter im notwendigen Ausmaß eingeholt zu haben. Im Übrigen sind alle Inhalte so zu gestalten, dass sie nicht gegen die – soweit nicht bekannt, mutmaßlichen, insbesondere aus öffentlichen Äußerungen, Präsentation, Außendarstellung, Lage, etc. des betroffenen Dritten zu schließenden – Interessen des betroffenen Dritten im Sinne von Ziff. 4.3 verstoßen, eine diesbezügliche Feststellung und Bewertung obliegt ausschließlich dem jeweiligen betroffenen Dritten. Ziff. 4 bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen sichert der Kunde generell zu, dass er für die Nutzung, Weitergabe und Verbreitung/Veröffentlichung aller der Trendkost für die Erbringung deren Leistungen zur Verfügung gestellten Werbeträger und -inhalte uneingeschränkt berechtigt ist.
- 8.6. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen Ziff. 8.5 ist der Kunde verpflichtet, die Trendkost von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Forderungen Dritter freizustellen und ihr alle durch den Verstoß entstehenden Schäden zu erstatten. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.7. Die Trendkost ist berechtigt, soweit sie Verstöße vor Vertragsausführung gegen die vorgenannten Vorgaben feststellt, die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. sofern sie hiermit bereits begonnen hat, diese zu beenden und die Werbeinhalte und -träger auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Die Trendkost ist in diesem Fall berechtigt, den Kunden zur Überlassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB ordnungsgemäßen Materials zu verpflichten, vereinbarte Leistungszeiträume und -fristen verschieben sich entsprechend. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, ist die Trendkost zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat der Trendkost hierdurch entstandene Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der Trendkost, z.B. Erstattung entgangenen Gewinns, bleiben unberührt. Die Trendkost ist auch ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der betroffene Dritte die Werbeleistungen in seinen Räumlichkeiten wegen Verstoßes gegen seine Interessen untersagt. Ziff. 4 bleibt hiervon unberührt.
- 8.8. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen im Falle eines Rücktritts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht. Dies erfasst auch etwaige auf Seiten des Kunden angefallene Produktionskosten.
- 8.9. Ein Rücktritt nach Maßgabe des Vorstehenden lässt Vergütungsansprüche der Trendkost für bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen unberührt.
- 8.10. Der Kunde erstattet der Trendkost etwaigen Mehraufwand und Kosten, die ihr durch unrichtige, nachträglich berichtigte oder lückenhafte Angaben des Kunden, hierdurch bedingte wiederholte Leistungserbringung, Verzögerungen, etc. entstehen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## 9. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 9.1. Maßgeblich sind die in unseren jeweiligen Angeboten genannten bzw., sofern hiervon abweichend, den auf dieser Basis nach Maßgabe von Ziff. 2.1 geschlossenen Verträgen vereinbarten Preise.
- 9.2. Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 9.3. Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 1 Monate liegt. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.
- 9.4. Die Fälligkeit der Vergütung tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, 2 Wochen vor vereinbartem Start der vertragsgegenständlichen Werbung und Zugang unserer Rechnung ein. Akzeptiert wird als Zahlungsmodalität grundsätzlich nur die Banküberweisung. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung haben ausschließlich auf die auf der Rechnung angegebene Konten zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum der Wertstellung der Zahlung auf dem Konto der Trendkost. In Ausnahmefällen, die allein von der Trendkost bestimmt werden können, akzeptiert die Trendkost auch eine Barzahlung.
- 9.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann die Trendkost ungeachtet getroffener Fälligkeitsabreden Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht durchgeführte Aufträge zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen, insbesondere digitale Werbeinhalte und Plakate entfernen.
- 9.6. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.7. Sollte die Ausführung der Vertragsleistungen während der vertraglich vorgesehenen Laufzeit aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes unmöglich werden, so lässt dies unseren Anspruch auf Zahlung der vollen vertraglichen Vergütung unberührt.

- 10. Haftung, Ausschluss und Begrenzung der Haftung, Leistungsausschlüsse (Baumaßnahmen u.a.), Rücktrittsrecht**
- 10.1. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 10.2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 10.1 gilt nicht,
- a) für die eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder die grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf;
  - c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - e) soweit wir die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben; und
  - f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 10.3. Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 10.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 10.4. Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Ziff. 10.2 dieser AGB gilt entsprechend.
- 10.5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.6. Die verschuldensunabhängige Haftung der Trendkost nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 10.7. Stellt der Kunde für die Werbe- und Promotion-Leistungen Outfits für das dort eingesetzte Personal und/oder sonstiges Equipment zur Verfügung, übernimmt die Trendkost keine Haftung für Gebrauchs- oder Verbrauchsspuren erzeugt von Trendkost oder von seitens der Trendkost beauftragten Dritten. Dies gilt nur, soweit die Gebrauchs- und Verbrauchsspuren nicht über das übliche Maß nicht unerheblich hinausgehen.
- 10.8. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffn. 10.1 bis 10.7 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 10.9. Sollten die gebuchten Medien bzw. deren Fläche, Screens, etc. (nachfolgend „Flächen“) aus Gründen, die die Trendkost nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der betroffene Dritte oder die zuständige Behörde Baumaßnahmen an den gebuchten Flächen durchführt oder

der betroffene Dritte vorrangige Rechte an den Flächen hat, nicht verfügbar sein oder werden, ist die Trendkost bemüht, dem Kunden, soweit vorhanden, zumutbare Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Sollten keine zumutbaren Ersatzflächen vorhanden sein, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bezüglich weitergehender Ansprüche gelten die Regelungen dieser Ziff. 10. Ein Rücktritt nach Maßgabe des Vorstehenden lässt Vergütungsansprüche der Trendkost für bis zum Rücktritt bereits erbrachte Leistungen unberührt.

## **11. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen und Geschäftspartner (inkl. betroffene Dritte, s. Ziff. 4) beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt „**vertrauliche Informationen**“). Als vertrauliche Information gilt auch der Inhalt unserer Angebote. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.
- 11.2. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 11.3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziff. 11.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- 11.3.1. ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird; oder
  - 11.3.2. dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird; oder
  - 11.3.3. von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird; oder
  - 11.3.4. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 11.4. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- 11.5. Unsere Datenschutzhinweise sind im Übrigen abrufbar unter <https://www.trendkost-promo.de/datenschutzerklaerung/>.

## **12. Kündigung**

- 12.1. Laufzeit und Möglichkeiten der ordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages richten sich nach den jeweils dort getroffenen Bestimmungen.

- 12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages bleibt hiervon unberührt. Die Trendkost ist insbesondere in den nachfolgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt:
- 12.2.1. bei schweren oder fortgesetzten Verstößen des Kunden gegen die in diesen AGB (einschließlich Zusatzbedingungen) und dem jeweiligen Einzelvertrag enthaltenen Regelungen; oder
  - 12.2.2. wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in Verzug kommt.
- 12.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **13. Erfüllungsort, Schriftform, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Abtretungsverbot**

- 13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.
- 13.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail oder Telefax, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit sich aus Gesetz ein abweichender, ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.
- 13.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.5. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ist ausgeschlossen. Vorgenanntes gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

## **B. Zusatzbedingungen für Mietverträge**

### **1. Geltungsbereich, Zusatzbedingungen**

- 1.1. Diese Zusatzbedingungen für Mietverträge („**ZB-Miete**“) gelten bei Mietverhältnissen, bei denen die Trendkost Promotionagentur GmbH, Papierfabrik 9, 57072 Siegen, Deutschland (nachfolgend „**wir/uns**“ oder „**Trendkost**“ genannt) Mietsachen (z.B. Fahrräder zur Fahrradwerbung) an Kunden vermietet.
- 1.2. Im Rahmen von Mietverhältnissen schuldet Trendkost die Überlassung der Mietsache zum vertragsmäßigen Gebrauch sowie gegebenenfalls weitere zwischen den Parteien vereinbarte Leistungen. Der Kunde schuldet die Zahlung des vereinbarten Mietzinses.
- 1.3. Mietverträge werden befristet geschlossen. Die maximale Mietdauer beträgt einen Monat.

### **2. Pflichten des Kunden**

- 2.1. Der Kunde folgt hinsichtlich der Nutzung der Mietsache den Anweisungen von Trendkost.

- 2.2. Die Mietsache ist vom Kunden pfleglich zu behandeln. Sie ist jederzeit in geeigneter Weise vor Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor Beschädigungen durch Witterungseinflüsse durch überdachte Lagerung.
- 2.3. Bei Diebstahl der Mietsache oder Beschädigung der Mietsache bei einem Verkehrsunfall ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten und Trendkost hiervon unter Vorlage der polizeilichen Anzeigenaufnahme unverzüglich zu unterrichten.
- 2.4. Der Kunde wird die Mietsache nur soweit nutzen, wie es ihm rechtlich gestattet ist. Insbesondere wird er bei der Nutzung der Mietsache nicht gegen geltendes Recht verstoßen sowie die Rechte Dritter nicht verletzen.
- 2.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer des Mietverhältnisses im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu versichern. Der Kunde hat Trendkost das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Besteht das Versicherungsverhältnis nicht mehr, muss die Mietsache unverzüglich zurückgegeben werden.
- 2.6. Der Kunde muss Trendkost vor Abschluss des Mietvertrags den geplanten Verwendungszweck der Mietsache mitteilen. Die Mietsache darf nicht zu einem anderen als dem mitgeteilten Verwendungszweck genutzt werden, andernfalls ist Trendkost zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

### **3. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Untervermietungsverbot**

- 3.1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von Trendkost Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.
- 3.2. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3.1 ZB-Miete ist Trendkost zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

### **4. Verspätete Rückgabe**

Gibt der Kunde die Mietsache nicht rechtzeitig nach Beendigung des Mietverhältnisses zurück, ist als Nutzungsentschädigung mindestens der vertraglich vereinbarte Mietzins pro rata temporis weiter zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

### **5. Mietkaution**

Zur Absicherung der Ansprüche von Trendkost aus dem Mietverhältnis und seiner Beendigung hat der Kunde bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn die Mietkaution in vereinbarter Höhe an Trendkost zu zahlen.